



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 159/2022/2023 3. LIGA

11.07.2023 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB- Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 11.07.2023 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 5.450,- Euro belegt.
2. Der MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 1.810,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA.

Gründe:

In Bezug auf die unstreitigen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionsumessungsaspekte wird auf die Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen.

Dem Antrag der MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA, einen Teil der Geldstrafe in bestimmte sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen investieren zu dürfen, konnte nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts in Höhe von bis zu einem Drittel der verhängten Geldstrafe entsprochen werden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz
(Vorsitzender)



I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA

22.06.2023

Per E-Mail

Vorkommnisse während des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem VfB Oldenburg und dem MSV Duisburg am 05.03.2023 in Oldenburg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 5.450,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung, die Inaugenscheinnahme einer Fernsehaufzeichnung (Magenta Sport) sowie von Videomaterial, eine zusätzlich vom DFB-Kontrollausschuss bei der DFB-Sicherheitsbeobachtung eingeholte telefonische Stellungnahme sowie die schriftliche Stellungnahme der MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

In der 66. Spielminute des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem VfB Oldenburg und dem MSV Duisburg am 05.03.2023 wurde aus dem Duisburger Fanblock heraus eine Rakete über den Pufferblock hinweg in Richtung des Oldenburger Zuschauerbereichs geschossen. Zudem wurden im Duisburger Fanblock zwei Knallkörper gezündet. Es besteht insofern kein Anlass, an den Angaben der DFB-Sicherheitsbeobachtung zu zweifeln (Fall 1).

Im unmittelbaren Anschluss an die pyrotechnischen Vorfälle in der 66. Spielminute gelang es Duisburger Anhängern während einer verletzungsbedingten Spielunterbrechung das Tor zu dem Pufferblock zu öffnen. Daraufhin liefen etwa 80 Duisburger Anhänger in den Pufferblock in Richtung des Oldenburger Zuschauerbereichs. Die Duisburger Anhänger wurden von der Polizei



zurückgedrängt. Das Spiel musste aufgrund der Verletzung eines Spielers sowie der Vorfälle im Zuschauerbereich für insgesamt mehr als zwei Minuten unterbrochen werden (Fall 2).

Das Entzünden sowie das Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen (Fall 1) stellt eine ganz erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Entsprechendes gilt für das unerlaubte Betreten gesperrter Tribünenbereiche durch Zuschauer und gewalttätige Auseinandersetzungen (Fall 2). Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung in dem o.g. Fall 1 an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro und für das Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen je Gegenstand eine Geldstrafe in Höhe von 750,- Euro vor. Demnach ergibt sich im summarischen Verfahren im Fall 1 eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 1.450,- Euro. Der o.g. Fall 2 stellt hingegen keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Zugunsten der MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA berücksichtigt der DFB-Kontrollausschuss, dass diese die Vorfälle grundsätzlich einräumt. Straferschwerend fällt ins Gewicht, dass das Spiel unterbrochen werden musste. Unter Berücksichtigung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte beantragt der DFB-Kontrollausschuss im Fall 2 im summarischen Verfahren eine Geldstrafe in Höhe von 4.000,- Euro. Insgesamt ergibt sich daher **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 5.450,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Donnerstag, 29.06.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.



Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –